

SOFTWARE NUTZUNGSVERTRAG 2025

für das **RZL Klientenportal** zwischen dem
LIZENZGEBER RZL Software GmbH, 4911 Tumeltsham (= RZL)
und dem LIZENZNEHMER = ANWENDER:



Präambel

Die RZL Software GmbH (im folgenden RZL) ist berechtigt, Verträge mit Dritten über die Nutzung und Aktualisierung der RZL Programme sowie der RZL Web-Applikationen (im Folgenden auch unter dem Begriff RZL Programme zusammengefasst) zu schließen. Der nachfolgende Vertrag regelt die Nutzung des RZL Klientenportals durch den LIZENZNEHMER sowie die Erbringung von Support- und Aktualisierungsleistungen durch RZL.
(folgende Punktierungen sind ausgelassen: 1.10, 1.11, 1.13, 4.2, 12.5)

1. DEFINITIONEN

- 1.0. **RZL Programme:** Die in der Anlage 1NK (oder weiteren Anlagen) angeführten RZL Programme und die zugehörigen Module.
- 1.1. **RZL Klientenportal:** RZL Programm zum Bereitstellen und Übermitteln von Daten zwischen dem LIZENZNEHMER und seinen Klienten – mit dem Leistungsumfang, wie in der Leistungsbeschreibung bzw. auf der Anlage 1NK definiert ist.
- 1.2. **Modul:** Eine Untereinheit, eine größere Funktionalitätserweiterung zu den RZL Programmen.
- 1.3. **Technisches Blatt zum RZL Klientenportal:** Auflistung der technischen Anforderungen an die Vertragssystemumgebung und integrierender Vertragsbestandteil des gegenständlichen Vertrages.
- 1.4. **Preisliste für das Klientenportal:** Aktuelle Aufstellung der durch den LIZENZNEHMER zu entrichtenden Gebühren. Die Preisliste kann jährlich durch RZL an Gebührenänderungen angepasst werden.
- 1.5. **Lizenzcode:** Berechtigungscode, der die Lauffähigkeit der RZL Programme ermöglicht. Ohne den Lizenzcode ist kein RZL Programm lauffähig.
- 1.5.1 **Zugangsdaten zum RZL Klientenportal-Server (klientenportal.at):** Berechtigungscode, der die Nutzung des RZL Klientenportals für den LIZENZNEHMER (und seine Klienten) ermöglicht. Ohne die Zugangsdaten kann der Klientenportal-Server nicht verwendet werden.
- 1.6. **RZL Lizenzstecker:** Hardware zur Kontrolle der Nutzungsberechtigung und des Nutzungsumfanges. Wird an den Kanzlei-Webserver angeschlossen.
- 1.7. **Lizenzstandort:** Die in Anlage 1NK angegebene Adresse des LIZENZNEHMERs. Die primäre Nutzung ist auf den Lizenzstandort des LIZENZNEHMERs beschränkt. Für weitere Standorte des LIZENZNEHMER-Unternehmens sind eigene Verträge abzuschließen.
- 1.8. **Vertragssystemumgebung** entspricht den Bedingungen der Anlage 1NK und des Technischen Blattes für das RZL Klientenportal.
Der Webserver wird von RZL gestellt und ist unter der Adresse klientenportal.at erreichbar.
- 1.9. **Netzwerk:** Spezielle Konfiguration der Vertragssystemumgebung, bei der mehrere Arbeitsplatzrechner über einen Server als Knotenpunkt zusammengeschaltet sind.
- 1.12. **Benutzerdokumentation:** Technische Darstellung und Benutzerhilfe zu den RZL Programmen und zum RZL Klientenportal z.B. in Form eines Handbuches, einer Online-Hilfe, einer Kurzbeschreibung für den Benutzer.
- 1.14. **Versionsnummer:** Jede im Rahmen der Aktualisierung gelieferte Version erhält eine Nummer. Die jeweils aktuelle Versionsnummer ist auf dem RZL WEB-Portal rzlsoftware.at ersichtlich.
- 1.15. **Internet-Browser:** Software zum Betrachten von HTML-Seiten, die Zugangsmöglichkeit zum Nutzen des RZL Klientenportals. Siehe Technisches Blatt für das RZL Klientenportal.
- 1.16. **Benutzer des RZL Klientenportals:** Ein Benutzer ist ein Anwender, der das RZL Klientenportal über einen Internet-Browser aufruft und bedient. Das sind hier primär der LIZENZNEHMER (und seine Angestellten) und sekundär die Klienten des LIZENZNEHMERs.
- 1.17. **LIZENZNEHMER bzw. ANWENDER:** im Sinne dieses Vertrages ist ausschließlich der in der Anlage 1NK genannte Vertragspartner samt seinen Mitarbeitern (ausschließlich in ihrer Tätigkeit als Angestellte des LIZENZNEHMERs). Nicht unter diesen Begriff fallen insbesondere – aber nicht ausschließlich – freiberuflich für den Lizenznehmer tätige Personen (z.B. Freelancer), verbundene Unternehmen, Erfüllungsgehilfen, Kunden oder sonstige Beauftragte des LIZENZNEHMERs.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die vertragsmäßige Nutzung der mit Anlage 1NK bestellten RZL Programme samt deren Benutzerdokumentation. Dem LIZENZNEHMER wird für diese RZL Programme nach den Vorgaben dieses Vertrages (insbesondere Punkt 5. und 6.) gegen laufende Bezahlung der in Anlage 1NK genannten monatlichen Nutzungsgebühr (siehe Punkt 3.2 und 3.3) ein beschränktes Nutzungsrecht eingeräumt.
- 2.2. Weitere Leistungen, wie insbesondere Dienstleistungen im Bereich der (Ein)-Schulung sind nicht Vertragsgegenstand und müssen gesondert beauftragt werden. Für RZL besteht keine Verpflichtung zur Durchführung bestimmter Dienstleistungen.
- 2.3. Die Software wird im Objektcode auf Datenträgern oder in elektronischer Form geliefert; der Quellcode ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes.
- 2.4. Vom Vertragsgegenstand umfasst sind die laufende Aktualisierung der von RZL gelieferten RZL Programme (geregelt in Punkt 8. dieses Vertrages) und der Support durch RZL (geregelt in Punkt 9.).

3. ZAHLUNG DER NUTZUNGSGEBÜHR

- 3.1. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages, spätestens jedoch durch die Rechnungslegung durch RZL, wird die in der Preisliste für das RZL Klientenportal bezeichnete monatliche Nutzungsgebühr für den Zeitraum bis zum Jahresende im Voraus sofort durch den LIZENZNEHMER zur Zahlung fällig. Diese Nutzungsgebühr ist bei Vertragsauflösung nicht rückforderbar.
- 3.2. Die Nutzungsgebühren für die folgenden Jahre werden jeweils im Jänner eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt und umfassen die Nutzungsgebühren – jeweils für das gesamte Kalenderjahr im Voraus – entsprechend der jährlich verlautbarten Preisliste für das RZL Klientenportal.
- 3.3. Die Nutzungsgebühr wird nach dem Index der Verbraucherpreise 2005 (VPI 2005) oder dem an dessen Stelle tretenden Index – berechnet von der Bundesanstalt Statistik Austria – wertgesichert. Basis für die Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl.
- 3.4. Kommt der LIZENZNEHMER mit Zahlungen in Verzug, sind Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von 8 % per anno über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Weiters ist der LIZENZGEBER berechtigt, offene Forderungen gegenüber dem LIZENZNEHMER an ein von ihm beauftragtes Inkassobüro weiterzuleiten. Die für ein Inkasso anfallenden Kosten sind in voller Höhe vom LIZENZNEHMER zu tragen.

4. LIEFERUNG DER RZL PROGRAMME

- 4.1. RZL stellt dem LIZENZNEHMER eine Version der RZL Programme samt der Benutzerdokumentation zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung. Für den RZL Webserver (klientenportal.at) liefert RZL die Zugangscodes.
- 4.3. Die Lizenzcodes bzw. die Zugangsdaten halten das RZL Klientenportal jeweils bis Ende Februar lauffähig.
- 4.4. RZL stellt dem LIZENZNEHMER – sofern dieser alle Vertragspunkte erfüllt hat – während der Laufzeit dieses Vertrages die neuen Lizenzcodes bzw. Zugangsdaten für das jeweilige Kalenderjahr nach Eingang der – gemäß Punkt 3.2. jährlich im Voraus zu

entrichtenden – monatlichen Nutzungsgebühr auf dem Konto von RZL zur Verfügung. Bei verspäteter Zahlung oder sonstiger Pflichtverletzung hat der LIZENZNEHMER keinen Anspruch auf unterbrechungsfreie Nutzung des RZL Klientenportals.

- 4.5. Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, an den in 4.1. bezeichneten Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

5. RECHTSEINRÄUMUNG

- 5.1. RZL räumt dem LIZENZNEHMER eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, persönliche, örtlich beschränkte, zeitlich (auf die Dauer dieses Vertrages) beschränkte Lizenz zur Nutzung der RZL Programme für die Zwecke des Unternehmens des LIZENZNEHMERs im festgelegten Umfang ein. Der festgelegte Umfang der Nutzung ergibt sich aus Anlage 1NK und ist dem LIZENZNEHMER wie die Leistungsfähigkeit der RZL Programme bekannt.
- 5.2. Die Rechtseinräumung ist auf die vom LIZENZNEHMER gemäß Anlage 1NK bestellten Nutzungsrechte der RZL Programme beschränkt. Erwirbt der LIZENZNEHMER nach Abschluss dieses Vertrages die Nutzungsberechtigung für weitere Programme oder Module, so wird dieser Vertrag zur Gänze auf die neu erworbenen Programme bzw. Module ausgedehnt, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren.

6. GRENZEN DER LIZENZ UND SCHUTZ DER RZL PROGRAMME

- 6.1. Der LIZENZNEHMER ist nur zum Gebrauch des RZL Klientenportals für die in der Anlage 1NK festgelegten Anzahl an Klienten und Module in der Vertragssystemumgebung berechtigt.
- 6.2. Die Zurverfügungstellung der RZL Programme durch den LIZENZNEHMER an Dritte, etwa im Wege der Vermietung, ist grundsätzlich nicht gestattet. Der LIZENZNEHMER ist aber berechtigt, der auf der Anlage 1NK gewählten Anzahl von Klienten die Zugangsdaten weiterzuleiten, damit Klienten des LIZENZNEHMERs das RZL Klientenportal nutzen können. Vertragskonforme Nutzung des RZL Klientenportals für die Klienten ist das Erfassen von Daten, der Austausch von Dokumenten, sowie dort gestartete Übermittlungen an Behörden.
Die Weitergabe der RZL Programme an Dritte und / oder die Vergabe von Sublizenzen ist dem LIZENZNEHMER untersagt. Der LIZENZNEHMER ist berechtigt, die Benutzerdokumentation oder Teile hiervon nur für unternehmensinterne Zwecke zu vervielfältigen, aber nicht berechtigt, diese an dritte Personen herauszugeben. Ausgenommen davon sind die Dokumentationen, die ausdrücklich an die Klienten des LIZENZNEHMERs verteilt werden dürfen.
- 6.3. Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, Änderungen in den RZL Programmen vorzunehmen oder die RZL Programme zu vervielfältigen. Mit dem Installieren der Programme auf der Systemumgebung wird die Original-Programm-CD von RZL zur CD-Sicherungskopie, weitere Kopien der CD sind nicht zulässig.
- 6.4. Die RZL Programme können auf dem (Kanzlei-)Webserver gemäß Anlage 1NK nur unter Verwendung vom RZL Lizenzstecker angewendet werden (sofern sich der LIZENZGEBER dieser noch bedient). Der LIZENZNEHMER ist für die Dauer des Vertrages berechtigt, den RZL Lizenzstecker zu nutzen. RZL behält Eigentum an den zur Verfügung gestellten RZL Lizenzsteckern. Der LIZENZNEHMER ist nicht berechtigt, den RZL Lizenzstecker an Dritte weiter zu geben oder Dritten irgendwelche Rechte an dem RZL Lizenzstecker einzuräumen. Es steht RZL frei, RZL Lizenzstecker durch andere Maßnahmen zum Schutz der Lizenzrechte zu ersetzen (siehe Punkt 6.6). In diesem Fall ist der RZL Lizenzstecker durch den LIZENZNEHMER unverzüglich und eingeschrieben an RZL zurück zu stellen.
- 6.5. RZL ist umgehend von einem Verlust / Diebstahl der Lizenzstecker schriftlich zu informieren. Bei Verlust / Diebstahl eines RZL Lizenzsteckers erhält der LIZENZNEHMER von RZL Ersatz gegen Vorlage einer amtlichen Verlust- / Diebstahlsanzeige und Zahlung eines Aufwandsatzes entsprechend der RZL Klientenportal Preisliste. Im Falle des Verlustes / Diebstahles auch nur eines RZL Lizenzsteckers sind alle RZL Lizenzstecker auszutauschen.
- 6.6. Zum Schutz der RZL Programme vor unbefugten Zugriffen Dritter sind die RZL Programme an die Vertrags-Systemumgebung gebunden und können nur auf dieser verwendet werden. Zur Sicherung der Bindung an die Vertrags-Systemumgebung und zur laufenden Verbesserung der RZL Programme übermitteln die RZL Programme während ihrer Aktualisierung (siehe Punkt 8.) folgende Daten an einen RZL Server:
- 6.6.1. Anwendernummer, PC-Name (physikalische Adresse), Hersteller und Seriennummer des Motherboards, technische Parameter der Festplatte, Leistungswerte des Hauptprozessors und des Hauptspeichers, sowie weitere Identifizierungsmerkmale des verwendeten Gerätes, soweit technisch vorhanden;
- 6.6.2. aufgetretene Störungen der RZL Programme.
- 6.6.3. Die Übermittlung persönlicher Daten des LIZENZNEHMERs ist ausgeschlossen. Für sämtliche übermittelten Daten gelten Punkt 7.2. und 7.3. dieses Vertrages.
- 6.7. Der LIZENZGEBER ist berechtigt, die RZL Lizenzstecker gegen ein anderes Schutzverfahren zu ersetzen. Diesbezüglich erklärt sich der LIZENZNEHMER einverstanden, alle dazu erforderlichen Schritte zu unternehmen (sowohl bei der Umstellung selbst als auch – wenn erforderlich – nach der Umstellung zur laufenden Gewährleistung des softwarebasierten Schutzes der RZL Programme). Die erforderlichen Schritte werden dem LIZENZNEHMER mittels E-Mail übermittelt (z.B. laufende Internetverbindung). Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, diese Schritte umgehend bzw. innerhalb der im E-Mail angeführten Frist umzusetzen. Sollte der LIZENZNEHMER die derartigen Schritte nicht umsetzen, so ist RZL berechtigt, den Zugang zu den RZL Programmen zu sperren. In einem derartigen Fall stehen dem LIZENZNEHMER keinerlei Ansprüche gegenüber dem LIZENZGEBER zu. RZL ist berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Darüber hinaus kann RZL auch die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages aussprechen.

7. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

- 7.1. Der LIZENZNEHMER wird die RZL Programme und die Benutzerdokumentation sowie Kopien hiervon und den RZL Lizenzstecker gegen einen unberechtigten Zugriff sicher aufbewahren und die notwendigen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass diese Personen zugänglich werden, die nicht zur Nutzung der RZL Programme berechtigt sind.
- 7.2. Die Vertragspartner und deren Mitarbeiter haben die ihnen – im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages – bekannt werdenden Arbeitsergebnisse und geschäftlichen Angelegenheiten, Vorgänge, Daten und Informationen, auch betreffend die Klienten des LIZENZNEHMERs, sowie das vereinbarte Entgelt geheim zu halten und dürfen diese weder direkt noch indirekt für sich oder Dritte verwerten, ausgenommen zur Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages.
- 7.3. Die Vertragspartner sowie deren Mitarbeiter werden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes über Datensicherheitsmaßnahmen und Datengeheimnis einhalten.
- 7.4. Der LIZENZNEHMER ist verpflichtet, die von ihm verwendeten Daten täglich auf eigene Datenträger zu sichern.
- 7.5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den in Geltung stehenden datenschutz-relevanten Gesetzen einzuhalten. Im Anwenderbereich der RZL Webseite rzlSoftware.at findet der LIZENZNEHMER auch eine dem Art. 28 Abs. 3 DSGVO entsprechende Auftragsverarbeiter-Rahmenvereinbarung sowie die entsprechenden Informationen gemäß Art. 13 DSGVO.

8. AKTUALISIERUNG DER RZL PROGRAMME

- 8.1. RZL wird das RZL Klientenportal durch Erstellung neuer Versionen aktualisieren. RZL entscheidet, unter Berücksichtigung von Änderungen der Rechtslage und dem Erfordernis nach Aktualisierungen aufgrund neuer Erkenntnisse, nach eigenem Ermessen

- über die Durchführung von Aktualisierungen, deren Umfang und deren Zeitpunkt. Jede neu erstellte Version unterliegt diesem Vertrag.
- 8.2. Die Aktualisierung umfasst jede Überarbeitung, Änderung oder Verbesserung der RZL Programme oder nur einzelner Module (unter Berücksichtigung des Punktes 8.1.) unter anderem zu folgenden Zwecken:
- Alle – zum Vertragsabschluss – im Programm enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen an die aktuelle Gesetzeslage anzupassen.
 - Entsprechende Aktualisierung der Benutzerdokumentation.
- 8.3. Folgende Leistungen sind **nicht** von der Aktualisierungsleistung der RZL umfasst und werden von RZL nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt erbracht (keine Verpflichtung für RZL):
- 8.3.1. Wiederherstellung verlorener oder mangelhaft gewordener Daten.
- 8.3.2. Aktualisierungen betreffend die Software (u.a. Betriebssystem, Datenbankprogramm) der Vertragssystemumgebung oder solche Aktualisierungen, die durch Änderungen der Hardware oder der Vertragssystemumgebung notwendig werden.
- 8.3.3. Die Behandlung von Fehlern und Problemen, die nicht mit den RZL Programmen zusammenhängen, z.B. Einstellung der Drucker, Netzwerkprobleme usw.
- 8.3.4. Die Beseitigung von Fehlern, (Daten-)Verlusten und Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch Benutzer des RZL Klientenportals (LIZENZNEHMER oder dessen Klienten, Punkt 1.16) entstehen.
- 8.3.5. Die Erweiterungen der Programme hinsichtlich zusätzlicher und / oder neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen. Das Wahlrecht für den Umfang der Erweiterungen liegt bei RZL.
- 8.4. Der LIZENZNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass für bestimmte neue Versionen die Nachrüstung der Vertragssystemumgebung sowie eine Nachinstallation von Betriebssystemerweiterungen / Datenbanksystemen erforderlich sein können. Dies wird dem LIZENZNEHMER im Rahmen eines aktuellen Technischen Blattes mitgeteilt.
RZL behält sich vor, umfassende Neuerungen und Funktionserweiterungen der RZL Programme, die auf neuen Erkenntnissen beruhen, als gesonderte RZL Programme oder Module dem LIZENZNEHMER zur Nutzung anzubieten. Bestellt der LIZENZNEHMER das Nutzungsrecht für ein neues Programm oder ein neues Modul, so gilt Punkt 5.2. dieses Vertrages. Lehnt der LIZENZNEHMER die Bestellung der technisch notwendigen Subsysteme oder die technisch notwendigen RZL Module ab, so ist RZL berechtigt, den Nutzungsvertrag mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende aufzulösen.
- 8.5. Die Durchführung von Aktualisierungen, deren Umfang und der Zeitpunkt der Aktualisierung hängen von den Änderungen der Rechtslage und dem Erfordernis von Aktualisierungen auf Grund neuer Erkenntnisse ab. Über die Durchführung von Aktualisierungen, deren Umfang und den Zeitpunkt der Aktualisierung entscheidet RZL.
- 8.6. RZL behält sich vor, Fehler der RZL Programme sowie neuer Versionen, die außerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, im Rahmen der nächsten Aktualisierung zu berichtigen.
- 8.7. Der LIZENZNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass es durch die umfassenden Aktualisierungen zu einer wesentlichen technischen Verbesserung der RZL Programme und zu einem Mehrwert für den LIZENZNEHMER bei der Nutzung der RZL Programme kommt. Aus diesem Grund ist RZL unabhängig von der Wertsicherung gemäß Punkt 3.3. berechtigt, eine jährliche Valorisierung der Nutzungsgebühr um maximal 5 % vorzunehmen. Die vorgenommene Valorisierung der Nutzungsgebühr wird dem LIZENZNEHMER jährlich auf der neu verlaublichten Klientenportal-Preisliste mitgeteilt.
- 8.8. Im Rahmen von Anpassungen und Verbesserungen der LIZENZPROGRAMME können Änderungen in der Struktur von Datenbanksystemen erforderlich sein. Ein direkter Zugriff auf Datenbanksysteme durch den ANWENDER oder Dritte ist nicht zulässig, da dies zu schwerwiegenden technischen Problemen führen kann. Für derartige Probleme wird jegliche Haftung oder Gewährleistung durch RZL ausgeschlossen.

9. SUPPORT & VERFÜGBARKEIT

- 9.1. Der LIZENZGEBER wird zu den Bedingungen und im Rahmen dieses Vertrages den LIZENZNEHMER bei der Bedienung des RZL Klientenportals wie folgt unterstützen:
- Vor Kontaktaufnahme mit dem LIZENZGEBER hat der LIZENZNEHMER die vom LIZENZGEBER bereitgestellten Unterlagen und Informationen (z.B. etwaige Handbücher, Kurzanleitungen, Online-Hilfen) zu konsultieren.
 - Für den Fall, dass die bereitgestellten Unterlagen das Thema nicht behandeln, steht dem LIZENZNEHMER die Möglichkeit einer E-Mail-Anfrage offen.
 - Weiters besteht auch die Möglichkeit der telefonischen Anfrage zur Bedienung des Klientenportals: von Montag bis Freitag (d.h. werktags, ausgenommen Feiertage und beim LIZENZGEBER übliche Urlaubstage) zwischen 9 Uhr und 12 Uhr vormittags telefonisch unter der mitgeteilten Telefonnummer für die Hilfestellung bei der Bedienung des Klientenportals. Bei übermäßiger Beanspruchung dieser Hotline (Definition siehe Anlage 1NK) wird der LIZENZGEBER die anfallenden Kosten gesondert zu den verlaublichten Stundensätzen (siehe Preisliste) verrechnen.
- Die Hotline ist kein Ersatz für eine Schulung.
- 9.2. Folgende Bereiche sind vom Support jedenfalls nicht umfasst:
- Umfangreichere Auskünfte, Online-Schulungen und technische Hilfestellungen,
 - Auskünfte und Beratung technischer Art im Zusammenhang mit der Hardware, der Drucksteuerung und der Installation / dem Betrieb im Netzwerk sowie
 - Steuerliche Beratung und Auskünfte.
- 9.3. Die ständige unterbrechungsfreie Verfügbarkeit des Klientenportals (klientenportal.at oder des Kanzlei-Webserver) kann weder von RZL noch vom LIZENZNEHMER garantiert werden, da sie von vielen Faktoren abhängig ist (u.a. von der Internet-Verbindung abhängig, usw.). RZL ist bestrebt, Wartungsarbeiten, die den Betrieb unterbrechen, möglichst kurz zu halten. Bei dringenden Übermittlungen (während einer Betriebsstörung) werden die Benutzer des Klientenportals ersucht, alternative Übermittlungen bzw. Kommunikationswege zu verwenden.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1. Rechtsmängel
- 10.1.1. RZL leistet Gewähr, dass die RZL Programme frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung der RZL Programme einschränken oder ausschließen.
- 10.1.2. Die Gewährleistung dieses Punktes findet keine Anwendung, wenn die Verletzung von Schutzrechten Dritter durch ein – über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehendes – Verhalten der Benutzer des RZL Klientenportals, sowie durch vom LIZENZNEHMER in eigener Verantwortung durchgeführte Änderungen und / oder Ergänzungen der Software (beinhaltend auch die Verbindung mit den Arbeitsergebnissen Dritter), verursacht wird.
- 10.2. Sachmängel
- 10.2.1. RZL leistet Gewähr, dass die RZL Programme und die neu gelieferten Versionen der RZL Programme auf der Vertragssystemumgebung gemäß Anlage 1NK, die auch die Bedingungen des RZL Klientenportal Technischen Blattes erfüllen, grundsätzlich benutzt werden können. Der LIZENZNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass zu keinem Zeitpunkt Fehler oder Funktionsstörungen auftreten. RZL übernimmt daher keine Gewährleistung, dass die RZL Programme jederzeit vollständig störungsfrei auf der Vertragssystemumgebung funktionieren.

Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigen den LIZENZNEHMER nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

- 10.2.2. Der LIZENZNEHMER wird sowohl die erste Version als auch sämtliche aktualisierten Versionen der RZL Programme innerhalb von 7 Werktagen ab Lieferung durch RZL auf Fehler untersuchen. Treten Fehler auf, sind diese RZL unverzüglich (längstens binnen eines Werktages ab Kenntnis) schriftlich bekannt zu geben (schriftliche Mängelrüge).
- 10.2.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt sowohl für die erste gelieferte Version als auch die weiteren gelieferten Versionen 6 Monate und beginnt mit Übergabe der RZL Programme oder Zugangs-codes bzw. der neuen Version des RZL Klientenportals. Für erkennbare Fehler, welche durch den LIZENZNEHMER nicht entsprechend Punkt 10.2.2. gerügt werden, übernimmt RZL keine Gewährleistung.
- 10.2.4. Da RZL die Aktualisierung und den Support übernimmt, ist sie darüber hinaus nicht verpflichtet, die (vorhergehenden Versionen der) RZL Programme, die eine niedrigere Versionsnummer als die aktuelle Version aufweisen, in brauchbarem Zustand zu erhalten.
- 10.2.5. Der LIZENZNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass RZL nur einmal für die RZL Programme und einmal für jede neu gelieferte Version Gewähr leistet, so dass Fehlerbehebungen nur an den zuletzt gelieferten Versionen vorgenommen werden. Treten Fehler in der ersten Version der RZL Programme und / oder in – durch neuere Versionen – ersetzten Versionen auf, so hat der LIZENZNEHMER bei diesen Fehlern kein Recht auf Gewährleistung.
- 10.2.6. RZL leistet nicht Gewähr für die ausdrücklich als "Start-", oder „Vorversion" bezeichneten RZL Programme sowie für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Installation, Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, die mangelhafte und / oder unrichtige Anwendung / Umsetzung der im Rahmen des Supports erteilten Auskünfte durch den LIZENZNEHMER, schadhafte Vertragssystemumgebung, anormale Betriebsbedingungen, insbesondere Abweichungen von den Installationsanweisungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. RZL haftet nicht für Fehler oder Schäden, die auf Fehler im Betriebssystem oder in Entwicklungs-Tools zurückzuführen sind.
- 10.2.7. Stellt sich erst nachträglich heraus, dass eine Leistung von RZL nicht als Gewährleistung zu qualifizieren ist, kann RZL dem LIZENZNEHMER für die erbrachten Leistungen ein gesondertes Entgelt in Rechnung stellen.

11. SCHADENERSATZ

- 11.1. Für Schäden, die durch die Anwendung der RZL Programme auftreten, haftet RZL nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadenersatz auf Grund des Verlustes von Daten ist ausgeschlossen, wenn der LIZENZNEHMER die Daten nicht täglich auf eigenen Datenträgern gesichert hat – Verpflichtung laut Punkt 7.4. bzw. wenn der LIZENZNEHMER Änderungen an den RZL Programmen vorgenommen hat.
- 11.2. Der Schadenersatz für – in einem Vertragsjahr durch RZL verursachte – Schäden wird mit dem doppelten der jährlich durch den LIZENZNEHMER zu entrichtenden Nutzungsgebühr begrenzt.
- 11.3. Die Haftung von RZL für entgangene Gewinne, erwartete Ersparnisse, mittelbare Schäden, reine Vermögensschäden, Mangel- folgeschäden, für Schäden an aufgezeichneten Daten, sowie für Aufwendungen der Wiederbeschaffung verloren gegangener Daten ist ausgeschlossen. RZL haftet dem LIZENZNEHMER nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit bzw. als Folge von – mit den Lizenzprogrammen/Programm-Versionen erzielten – Arbeitsergebnissen stehen. Der LIZENZNEHMER und seine Mitarbeiter bleiben allein verantwortlich für die Überprüfung der Eingabe der Daten und der mit den Lizenzprogrammen/Programm-Versionen erzielten Ergebnisse (auch wenn Konverter oder Schnittstellen aufgrund der Anlage 1NK Vertragsinhalt werden).
Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigten den LIZENZNEHMER nicht zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen.
RZL haftet dem LIZENZNEHMER nicht für die jene Fälle, für welche die Gewährleistung ausgeschlossen ist.
Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangel folgeschaden) gemäß diesem Punkt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.
- 11.4. Haftung des LIZENZNEHMER
Der LIZENZNEHMER haftet RZL gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere kommt es durch keine Bestimmung in diesem Punkt 11. zu einer Beschränkung oder einem Ausschluss der Haftung des LIZENZNEHMER wegen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte sowie wegen der Umgehung von Nutzungsbeschränkungen.

12. DAUER DES VERTRAGES

- 12.1. Dieser Vertrag endet stets am 31. Dezember. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er vorher nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres aufgekündigt wird.
- 12.2. RZL kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefes auflösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - 12.2.1. Jede schwere oder wiederholte leichte Vertragsverletzung durch den LIZENZNEHMER, sofern trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung der vertragsgemäße Zustand nicht binnen angemessener Frist eingestellt wird.
 - 12.2.2. Die Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des LIZENZNEHMERs oder die Abweisung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
 - 12.2.3. Die Unterlassung der Zahlung der jährlich im Voraus zu entrichtenden Nutzungsgebühr durch den LIZENZNEHMER.
- 12.3. Mit Beendigung dieses Vertrages hat der LIZENZNEHMER innerhalb von 3 Werktagen auf eigene Kosten:
 - 12.3.1. Die RZL Programme auf Datenträgern, den RZL Lizenzstecker sowie die Benutzerdokumentation mittels eingeschriebenen Briefes an RZL zurückzustellen.
 - 12.3.2. Die RZL Programme in allen vorhandenen Versionen sowie sämtliche Sicherungskopien vollständig und unwiederbringlich auf der Vertragssystemumgebung, also auf allen Speichermedien zu löschen und dies RZL schriftlich zu bestätigen.
- 12.4. Für jede Woche, mit der sich der LIZENZNEHMER mit den Verpflichtungen gemäß Punkt 12.3. in Verzug befindet, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von der vereinbarten Nutzungsgebühr eines Monats zu bezahlen, wobei das letzte Jahr vor Auflösung des Vertrages maßgeblich ist. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens durch RZL bleibt davon unberührt.
- 12.6. Gerät RZL mit einer der in diesem Vertrag übernommenen Leistungsverpflichtungen in Verzug, so beträgt die vom LIZENZNEHMER schriftlich zu setzende Nachfrist vor Erklärung eines Rücktrittes 14 Tage.
- 12.7. RZL ist berechtigt, bei Auflösung des Vertrages – aus welchem Grund auch immer – den Zugang zu den Lizenzprogrammen für den LIZENZNEHMER zu sperren, ohne dass daraus dem LIZENZNEHMER Ansprüche – welcher Art auch immer – entstehen.
Die Punkte dieses Vertrages, welche die Geheimhaltung, Gewährleistung, RZL Lizenzstecker, Urheberrecht, Rechte an der Software, Geistiges Eigentum, Haftung, die Rechte und Pflichten nach Auflösung des Vertrages, Datenschutz und Sonstiges regeln, bleiben von der Beendigung dieses Vertrages – aus welchem Grund auch immer – unberührt.

13. SONSTIGES

- 13.1. **Verbot der Abtretung von Rechten, Unternehmensrechtliche Änderungen beim LIZENZNEHMER**
Die Ausübung der Rechte aus dem Lizenzvertrag steht ausschließlich dem LIZENZNEHMER zu. Diese dürfen ohne Zustimmung von RZL – aus welchem Grund auch immer – nicht abgetreten werden. Eine Zustimmungserklärung von RZL nach diesem Punkt bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
Änderungen, welche keinen Vermögensübergang beinhalten (z.B. Formwechselnde Umwandlung, Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung) oder im Zusammenhang mit einer Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Verschmelzung, Übertragende Umwandlung, Spaltung, etc.) sind RZL unmittelbar nach der Änderung schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge geht (bei entsprechender Mitteilung) dieser Vertrag auf die übernehmende Gesellschaft über. Sollte keine fristgerechte Mitteilung an RZL erfolgen, so stellt dies eine schwere Vertragsverletzung dar, und RZL steht das außerordentliche Kündigungsrecht zu.
Vorgänge der Einzelrechtsnachfolge welcher Art auch immer (z.B. Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung, Kauf, Tausch, Schenkung, etc.) haben auf den gegenständlichen Vertrag keine Auswirkungen. Der gegenständliche Vertrag bleibt mit dem in diesem Vertrag angeführten LIZENZNEHMER weiterhin aufrecht und trifft den LIZENZNEHMER weiterhin und ungeachtet der Einzelrechtsnachfolge die Pflicht zur Bezahlung des vereinbarten Entgeltes. Ausschließlich der LIZENZNEHMER hat weiterhin die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte (keine andere juristische oder natürliche Person). Dem LIZENZNEHMER wird das Nutzungsrecht höchstpersönlich gewährt, sodass § 38 UGB auf den gegenständlichen Vertrag nicht anzuwenden ist.
Der LIZENZNEHMER haftet RZL unbeschränkt dafür, dass Mitteilungen in diesem Sinne rechtzeitig erbracht werden und sie vollständig und richtig sind.
- 13.2. Die in den Punkten 6.2., 7.2., 7.3. und 11. festgelegten Pflichten der Vertragspartner bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrages aufrecht.
- 13.3. **Anwendbares Recht:** Auf die gegenständliche Vereinbarung kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, zur Anwendung.
- 13.4. **Gerichtsstand:** Alle sich aus der gegenständlichen Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichtes Wien
- 13.5. **Rechte an der Software, Geistiges Eigentum:** Der LIZENZNEHMER anerkennt, dass ihm an den RZL Programmen, der dazugehörigen Dokumentation und den Handbüchern keine anderen als die in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte zustehen und alle übrigen Rechte, insbesondere das Urheberrecht und alle Verwertungs- und Verfügungsrechte über die Programm-Versionen und das Eigentumsrecht an den Lizenzprogrammen sowie den Programm-Versionen ausschließlich RZL bzw. dessen Lizenzgeber zustehen. Keine Aussage in diesem Vertrag kann dahingehend ausgelegt werden, dass der LIZENZNEHMER einen Anspruch auf Ausfolgung des Quellcodes für die RZL Programme hat.
- 13.6. **ENTÄLLT**
- 13.7. **Salvatorische Klausel:** Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahe kommende Regelung zu vereinbaren.
- 13.8. **Vertragsschluss und Formerfordernisse** Die Übermittlung eines unterfertigten Software-Nutzungsvertrages stellt ein Angebot an den LIZENZGEBER dar. Der Software-Nutzungsvertrag kommt erst dann zustande, wenn der LIZENZGEBER die Zugangsdaten / das Lizenz-Kennwort an den LIZENZNEHMER ausliefert.
Übermittelt der LIZENZNEHMER an den LIZENZGEBER einen unvollständigen Vertrag, so gelten mit Auslieferung auch die nicht übermittelten Bestimmungen des aktuellen Software-Nutzungsvertrages als vereinbart. Vor Übermittlung des Vertrages darf der LIZENZNEHMER keine nicht vorgesehenen Änderungen am Software-Nutzungsvertrag vornehmen. Nimmt der LIZENZNEHMER dennoch solche Änderungen vor, so werden diese nicht Vertragsinhalt.
Diese Vereinbarung ist abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht.
Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien ist ausgeschlossen, insoweit auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in dieser Vereinbarung ausdrücklich Bezug genommen wird.
Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Diese Unterzeichnung ist entgegen § 886 ABGB auch erfüllt, wenn eine einfache elektronische Signatur oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur vorliegt.
Erklärungen eines Vertragspartners betreffend die Änderung oder Auflösung des Vertrages sowie die Rücktrittserklärung des Anwenders haben an den Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt zu werden. Technische Anfragen und Auskünfte, die im Rahmen der Aktualisierung und des Supports gestellt und beantwortet werden, können per E-Mail erfolgen.

Anwender = LIZENZNEHMER: Firmenname und Adresse:

Anwender

×

Datum

ANWENDER bzw. LIZENZNEHMER
Stempel und Unterschrift